

BBi Bilanz Buchhalter info

- Aktuelle
- monatliche
- Fachinformation
- in kurzgefasster
- Übersichtlicher
- Form

BBi
online

Buchführung und Bilanz

Steuerrecht

Wirtschaftsrecht

IN DIESER AUSGABE

- **Abzugsverbot von Barzahlungen für Bauleistungen**
- **Teilwertabschreibung einer Beteiligung**
- **Verlustabzug nach einer verschmelzenden Umwandlung**
- **Arbeitnehmer:innenveranlagung und Verlassenschaft**
- **Steuer- und Wirtschaftsinformationen in Kürze**

Abzugsverbot von Barzahlungen für Bauleistungen

■ BFG vom 12.8.2025, RV/5100798/2024

Ein im Zuge einer Hotelansanierung beauftragter Bauunternehmer beauftragte seinerseits für einen Teil der Arbeiten einen Subunternehmer. Die Rechnungen in Höhe von insgesamt rd. € 330.000,- des Subunternehmers wurden jeweils bar vom Bauunternehmer bezahlt. Die Leistung des Subunternehmers beinhaltete hauptsächlich Abtragungsarbeiten und Abbrucharbeiten. Im Angebot des Subunternehmers war der Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld nach § 19 Abs. 1a UStG (Übergang der Steuerschuld aufgrund von Bauleistungen) enthalten.

§ 20 Abs. 1 Z 9 EStG normiert ein **Abzugsverbot** für **Entgelte, die für die Erbringung von beauftragten Bauleistungen iSd § 82a EStG bar gezahlt werden und** für die jeweilige Leistung **den Betrag von € 500,- übersteigen**.

Das Abzugsverbot betrifft nur Entgelte, welche das auftraggebende Unternehmen dem beauftragten Unternehmen (Subunternehmen) als Gegenleistung bei Weitergabe der Erbringung einer Bauleistung in **bar** leistet. Es kommt daher nur im **B2B-Bereich** zur Anwendung und nur dann, wenn die Erbringung von **Bauleistungen** von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen **weitergegeben wird**. In § 82a EStG wird die Auftraggeberhaftung bei Bauleistungen normiert. Dabei wird für den **Begriff der Bauleistung auf § 19 Abs. 1a UStG verwiesen**. Bauleistungen sind demnach alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken dienen. Bei den **€ 500,-** handelt es sich um eine **Freigrenze**, sodass bei Übersteigen der Grenze das gesamte Entgelt nicht abzugsfähig ist. Das Abzugsverbot für bar bezahlte Bauleistungen wurde im Interesse der Bekämpfung der Schattenwirtschaft im Baugewerbe eingeführt.

Der Bauunternehmer argumentierte, dass im vorliegenden Fall kein Betrug stattgefunden habe und die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 1 Z 9 EStG somit stark unverhältnismäßig wären. Er führte aus, dass die Barzahlungen lediglich der Sicherung eines möglichst reibungslosen Ablaufes der Baustelle dienen sollten. Zudem wurde eine Bestätigung des Subunternehmers vorgelegt, in der dieser die Beauftragung und den Erhalt der Zahlungen bestätigte.

Zunächst mussten die Voraussetzungen der Bestimmung

nach § 20 Abs. 1 Z 9 EStG geprüft werden:

- ▶ Weitergabe an einen Subunternehmer (B2B Bereich) → liegt zweifelsfrei vor ✓
- ▶ Barzahlung > € 500,- → die einzelnen Rechnungen übersteigen jeweils die Freigrenze ✓
- ▶ Vorliegen einer Bauleistung → liegt vor, siehe nachstehende Ausführungen ✓

Durch die Verwendung der Begriffe "Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung... von Bauwerken" in § 19 Abs. 1a UStG wird auf die einkommensteuerliche Beurteilung von Baumaßnahmen Bezug genommen. Aus einkommensteuerlicher Sicht sind unter den angeführten Maßnahmen solche zu verstehen, die entweder (als Änderung der Wesensart des Gebäudes) zu aktivierungspflichtigem **Herstellungsaufwand** auf dieses Wirtschaftsgut "Gebäude" führen **oder** sich als **Gebäudeerhaltung (Instandhaltung, Instandsetzung, vgl. etwa § 28 Abs. 2 EStG)** darstellen. Von Fällen reiner Dienstleistungen in Form der Planung und Überwachung der Gebäudeerrichtung abgesehen, ist dieses Verständnis auch den Tatbestandsmerkmalen der Gebäudeherstellung und Gebäudeänderung sowie, wenn Gebäude oder Gebäudeteile betroffen sind, Instandsetzung und Instandhaltung iSd § 19 Abs. 1a UStG beizumessen. Ob im vorliegenden Fall von einer Herstellung bzw. einer Instandsetzung oder Instandhaltung auszugehen ist, ist für die Beurteilung irrelevant, da es in all diesen Fällen zum Vorliegen einer Bauleistung kommt.

Der **Begriff des Bauwerks** ist nach Rz 2602c der UStR weit auszulegen und umfasst sämtliche Hoch- und Tiefbauten sowie mit dem Erdboden fest verbundene Anlagen, ferner Teile, wie Fenster, Türen, Bodenbeläge, Heizungsanlagen und mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungsgegenstände.

Im gegenständlichen Fall wurde der Subunternehmer mit diversen **Demontage- und Abbrucharbeiten** im Zusammenhang mit der Sanierung eines Hotels beauftragt. Dass im Zusammenhang mit der Sanierung und Erweiterung eines Gebäudes durchgeführte Demontage- und Abbrucharbeiten **grundsätzlich der Herstellung, Instandsetzung oder Änderung von Bauwerken** (worunter ein Hotelgebäude zweifelsfrei fällt) **dienen**, erscheint schon rein aus dem Wortlaut der Bestimmung plausibel. Zudem wurde von den Parteien im Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages davon ausgegangen, dass die vom Subunternehmer zu erbringenden Leistungen als Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a UStG zu qualifizieren sind. **Das Finanzamt hat daher zurecht die Abzugsfähigkeit der Barzahlungen verneint**. Eine Revision an den VwGH wurde als nicht zulässig beurteilt. (A.-M.N.)

Teilwertabschreibung einer Beteiligung

■ BFG vom 1.8.2025, RV/7102493/2019

Der **Teilwert einer Beteiligung, für die kein Kurswert besteht, ist durch eine Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu ermitteln**. Dazu zählen das Fachgutachten (**Fachgutachten KFS/BW 1**) des Fachseminars für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (VwGH 06.07.2006, 2006/15/0186) sowie das Fachgutachten des Institutes der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, **IDW S 1 2005** (VwGH 25.06.2007, 2005/14/0121).

■ Sachverhalt

Die A-GmbH (zu 100 % im Eigentum der A-AG in Deutschland) hat eine Beteiligung mit 99 % an der Vertriebs-GmbH. Das restliche 1 % wird von der A-AG in Deutschland gehalten. Die Vertriebs-GmbH steht daher indirekt zu 100 % im Eigentum der A-AG in Deutschland.

Im Zuge einer Außenprüfung bei der A-GmbH für die Jahre 2013 bis 2016 durch das Finanzamt wurde die steuerlich mit jeweils einem Siebentel in diesen Jahren geltend gemachte Teilwertabschreibung an der Vertriebs-GmbH nicht anerkannt.

Als Begründung wurde angegeben, dass die Teilwertabschreibung aufgrund einer rechnerischen Bewertung der Anteile vorgenommen worden ist, die nicht die Voraussetzungen für eine Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden erfüllt. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum der Grund für die Teilwertabschreibung gerade im Jahr 2013 gelegen ist.

■ Rechtliche Beurteilung durch das BFG

Aus der im Rahmen der Außenprüfung vorgelegten Bewertung ist die Ermittlung eines Ertragswertes ersichtlich. Die Berechnung erfolgte durch Abzinsung der Nettozuflüsse auf Basis der durchschnittlichen Gewinne der Jahre 2009 bis 2013 als Basis für die ewige Rente. Dabei wurde ein Kapitalisierungszinssatz von 4 % und aufgrund der Abhängigkeit von der A-Gruppe ein Abschlag von 30 % angenommen. Somit ergab sich ein Ertragswert der Beteiligung iHv € 897.400,00 zum 30.11.2013.

Erläuterungen zu dieser Berechnung (insbesondere was den Kapitalisierungszinssatz und den Abschlag betrifft), wurden von der Beschwerdeführerin (Bf.) nicht vorgelegt. Außerdem wurde nicht erläutert, warum **historische Daten der Jahre 2009 bis 2013 anstatt Plandaten als zukünftige Ertragswerte** angewendet worden sind. Es wurde lediglich ausgeführt, dass die Bewertung in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgte und der Abschlag von 30 % vom Wirtschaftsprüfer aufgrund der Abhängigkeit vom A-Konzern angesetzt worden ist. Weitere Erklärungen und Erläuterungen wurden seitens der Bf. nicht abgegeben.

Im Rahmen des Vorlageantrages der Beschwerde an das BFG wurde per 5.2.2019 von der Bf. ein zweites „Gutachten über die Unternehmensbewertung der Vertriebs-GmbH zum 30.11.2013“ übermittelt, welches nach Angaben der Bf. nach den Grundsätzen des Fachgutachtens KFS/BW 1 erstellt worden ist. Dabei wurde ausgehend von den Durchschnittswerten der Jahre 2010 bis 2013 nach dem 2-Phasen-Modell eine Detailplanungsphase für die Jahre 2014 bis 2018 und ab dem Jahr 2019 eine ewige Rente auf Basis des EBITs 2018 ohne weitere Steigerung angenommen.

In diesem „Gutachten“ wurden weder Budgetzahlen noch Planungszahlen vorgelegt, die eine Nachvollziehbarkeit der zukünftigen negativen Entwicklung ermöglichen. Gemäß Punkt 4.4.1.1. des Fachgutachtens KFS/BW 1 ist jedoch die Planung der finanziellen Überschüsse ein zentrales Element für jede Unternehmensbewertung.

Sofern keine Unternehmensplanung vorliegt, kann vom Gutachter (Wirtschaftsprüfer) eine eigene integrierte Planungsrechnung erstellt werden. Dabei sind die eigenständig getroffenen Angaben auf Basis der Vergangenheitsanalyse im Bewertungsgutachten dezidiert zu beschreiben und es ist auf die fehlende Planungsrechnung und die damit verbundene eingeschränkte Verlässlichkeit des Bewertungsergebnisses hinzuweisen.

Im konkreten Beschwerdefall gibt es weder eine Planungsrechnung der Bf. noch eine adaptierte eigene, genau beschriebene Planungsrechnung des Wirtschaftsprüfers. Auch gibt es keinen Hinweis auf die eingeschränkte Verlässlichkeit des Bewertungsergebnisses, sondern es wird im Punkt 4.1. des Gutachtens dargelegt, dass sowohl eine formelle, als auch materielle Plausibilisierung der vorgelegten Daten durchgeführt worden ist. Im gleichen Absatz wird jedoch angeführt, dass keine materielle Plausibilisierung gem. Fachgut-

achten KFS/BW 1 erfolgt ist. Damit ist das Gutachten mit Widersprüchlichkeiten behaftet.

Sowohl bei der ursprünglichen Ertragswertberechnung als auch bei der im Rahmen der Beschwerdevorlage übermittelten Bewertung nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 wurden die angewandten Wertansätze nicht näher erläutert und sind somit nicht nachvollziehbar. Planungsrechnungen über zukünftige Ertragserwartungen liegen nicht vor. Das Heranziehen historischer Daten zur Berechnung des Ertragswertes führt daher zu großen Unsicherheiten im Ermittlungsergebnis. Auch wurde in beiden Fällen **kein funktionaler Wert der Beteiligung** ermittelt, obwohl es Synergieeffekte gibt.

Außerdem muss der Steuerpflichtige nach der Rechtsprechung des VwGH das Vorliegen eines **niedrigeren Teilwertes** einer Beteiligung nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Dieser Nachweis muss sich auch **auf die Umstände beziehen, auf Grund derer die Teilwertminderung in einem bestimmten Wirtschaftsjahr eingetreten ist** (VwGH 10.6.2021, Ro 2019/15/0007).

Die Entwicklung der Umsatzerlöse und Gewinnzahlen der Vertriebs-GmbH ergeben folgendes Bild:

Jahr	Umsatzerlöse	EBIT	EGT
2008	5.425.913,07	328.592,07	426.713,27
2009	4.244.604,48	69.837,93	112.244,28
2010	4.180.733,32	12.878,23	54.101,14
2011	3.422.379,42	25.669,72	69.727,08
2012	2.910.261,30	54.007,19	66.761,23
2013	2.591.655,32	76.761,95	85.676,12

Zwar ist aufgrund dieser Zahlen ein stetiger Umsatzrückgang ersichtlich, allerdings sind EBIT und EGT ab 2010 deutlich angestiegen.

Ein Nachweis, dass die Ergebnisverschlechterung gerade im Jahr 2013 eingetreten sein soll, ist nicht ersichtlich.

Im Ergebnis ist dem Finanzamt zuzustimmen, dass die Bf. den Nachweis einer tatsächlichen Einzelunternehmen des Bf. umgewandlung im Jahr 2013 nicht erbracht hat.

Die beantragte Teilwertabschreibung ist daher nicht anzuerkennen. (H.S.)

Verlustabzug nach einer verschmelzenden Umwandlung

■ BFG vom 15.7.2025, RV/7102246/2022

Der Beschwerdeführer (Bf.) war bis zum 31.12.2017 Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter einer GmbH mit Unternehmensgegenstand "Unternehmensberatung". Mit Stichtag zum 31.12.2017 wurde die GmbH nach den Bestimmungen des Umgründungssteuergesetzes verschmelzend auf das nicht protokollierte Einzelunternehmen des Bf. umgewandelt. Zum Umwandlungsstichtag hatte die GmbH noch nicht verrechnete **Verlustvorträge** in Höhe von € 20.407,03.

Im Jahr 2019 erklärte der Bf. Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von € 5.625,50 und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von € 95.718,53 und machte einen Verlustabzug aus den nicht verrechneten Verlustvorträgen der GmbH als Sonderausgaben geltend.

Im Zuge der Veranlagung setzte das Finanzamt die Einkommensteuer ohne Berücksichtigung eines Verlustabzuges fest. Nach Ansicht des Finanzamtes können die Verlustvorträge der GmbH nur dann auf den Einzelunternehmer übergehen, wenn zum Umgründungsstichtag ein Betrieb (der den Verlust verursacht hat) vorhanden ist. Der Betriebsumfang darf nicht qualifiziert herabgemindert worden sein. Im konkreten Fall fehlen die Voraussetzungen für den Übergang der Verlustvorträge, weil der Umsatz auf Null gesunken ist.

Laut BFG ist der Übergang der Verlustvorträge doppelt beschränkt, einerseits durch das Erfordernis der **Objektbezogenheit des Verlustvortrags** und andererseits durch das **Erfordernis der umfangreichen Vergleichbarkeit des verlustbehafteten Vermögens**:

Der Übergang von Verlustvorträgen von der übertragenden Körperschaft auf den Rechtsnachfolger findet nur insoweit statt, als die Verluste dem übertragenden Betrieb zugeordnet werden können und das übertragene Vermögen am Verschmelzungstichtag tatsächlich vorhanden ist (§ 4 Z 1 lit. a UmgrStG, objektbezogene Beschränkung des Verlustabzuges).

Der Umfang des Betriebes darf am Verschmelzungstichtag gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste nicht derart vermindert sein, dass nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist (§ 4 Z 1 lit. c UmgrStG, qualifizierte Umfangsminderung).

■ Objektbezogenheit des Verlustvortrages

Mit dem Kriterium der Objektbezogenheit des Verlustvortrages soll die Verwertung von Verlusten einer Mantelgesellschaft bei einer gewinnbringenden Gesellschaft verhindert werden. Der Übergang des Verlustabzugsrechts erfordert daher die **Übertragung der entsprechenden Verlustentstehungsquelle**. Ob die wirtschaftliche Betätigung der übernehmenden Gesellschaft mit jener der übertragenden Gesellschaft vergleichbar ist, ist daher irrelevant. Bei betriebsführenden Körperschaften ist entscheidend, dass der verlustverursachende Betrieb am Verschmelzungszeitpunkt als eigenständiges Verlustzuordnungsobjekt tatsächlich vorhanden ist. Der Wegfall von auch bedeutenden Wirtschaftsgütern führt noch zu keinem Verlust des Verlustabzugsrechts. Erst wenn der verlustverursachende Betrieb seine Identität als eigenständige Einheit verloren hat, muss die Objektbezogenheit des Verlustvortrages verneint werden.

Die Objektbezogenheit des Verlustvortrages wurde im konkreten Fall vom Finanzamt nicht bestritten.

■ Umfangliche Vergleichbarkeit

Die Übertragung der Verlustvorträge hat ferner zur Voraussetzung, dass der Umfang des Betriebes am Verschmelzungstichtag gegenüber jenem im Zeitpunkt des Entstehens der Verluste nicht derart vermindert ist, dass nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist.

Diese Beschränkung bezweckt, den Übergang bzw. Erhalt von Verlusten auch in jenen Gestaltungsfällen zu verhindern, in denen etwa **ein unrentabler, verlustverursachender Betrieb** zur Verwertung der Verluste bis zum Verschmelzungstichtag **nur mehr auf Sparflamme** geführt wird.

Maßgeblich dabei ist, dass die Vergleichbarkeit am Umwandlungstichtag gegeben ist. Das **verlusterzeugende Vermögen muss** daher mit jenem **im Zeitpunkt des Umwandlungstichtages vergleichbar** sein.

Das Gesetz gibt keine Auskunft darüber, anhand welcher betriebswirtschaftlichen Parameter die Vergleichbarkeit zu beurteilen ist. Aufgrund des verwendeten Begriffes "Umfang" ist aber auf quantitative und nicht auf qualitative betriebswirtschaftliche Kriterien abzustellen.

Bei betrieblichen Einheiten kommen nach herrschender Ansicht dafür vor allem folgende Kriterien in Frage:

- Umsatz
- Auftragsvolumen und Produktionsvolumen
- Anlagevermögen, Anlagenintensität
- Umlaufvermögen
- Bilanzsumme
- Substanzwert
- Beschäftigtenzahl

Die Grenze, ab der eine Vergleichbarkeit wegen Minderung eines für die "Identifizierung" einer Einkunftsquelle maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Parameters nicht mehr gegeben ist, wird anhand des **Gesamtbildes** der unternehmens- bzw. branchenbezogenen Parameter beurteilt.

Im Beschwerdefall erfolgte die Beurteilung der Vergleichbarkeit nach den für den Betrieb der GmbH in Frage kommenden Kriterien Anlagevermögen (ohne Finanzvermögen), Umlaufvermögen, Bilanzsumme und Umsätze.

Das Umlaufvermögen ist auf 15,11 %, die Bilanzsumme auf 16,43 % und die Umsätze sind überhaupt auf 0 % gesunken. Das Anlagevermögen ist zwar um 228,48 % gestiegen, jedoch ist bei einem Beratungsunternehmen der Parameter Umsatz höher zu gewichten als der Parameter Anlagevermögen.

Der Umfang des Vermögens hat sich bei den wesentlichen Parametern qualifiziert vermindert. Daher geht nach Ansicht des BFG der von diesem Vermögen verursachte, aber noch nicht verrechnete Verlust zur Gänze verloren (Alles-oder-Nichts-Betrachtung).

Zur Beurteilung einer qualifizierten Umfangsminderung gibt es bisher noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung, daher ist die Revision zulässig. (E.M.)

Arbeitnehmer:innenveranlagung und Verlassenschaft

Wann macht es Sinn, die Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV) für eine verstorbene Person durchzuführen – und wer darf das überhaupt?

In vielen Fällen ist eine Gutschrift zu erwarten, weil durch den Todesfall in der Regel nicht das ganze Jahr über Einkünfte erzielt wurden und dadurch eine geringere Steuerprogression greift. Zusätzlich können außergewöhnliche Belastungen wie hohe Krankheits- oder Pflegekosten (z. B. Behinderung, Pflegeheim, 24-Stunden-Betreuung) absetzbar sein.

■ Klärung: Kommt es überhaupt zu einer Verlassenschaftsabhandlung?

Eine Abhandlung findet **nicht** statt, wenn

- der Nachlass geringfügig ist (keine oder nur geringe Aktiva bis € 5.000,-), oder
- der Nachlass überschuldet ist.

Kommt es zu einer Abhandlung, ist zu prüfen, ob

- bereits eine Erbantrittserklärung abgegeben wurde, oder
- das Verfahren bereits beendet ist und eine Einantwortung vorliegt.

■ Einantwortung = Gesamtrechtsnachfolge

Mit der Einantwortung gehen alle sich aus den Abgabenvorschriften ergebenden **Rechte und Pflichten auf die Erben über**. Das bedeutet:

- Der Erbe ist berechtigt, die ANV einzureichen,
- er ist Adressat von Steuerbescheiden,
- und er darf Rückzahlungen vom Steuerkonto beantragen.

Wenn es mehrere eingetragene Erben (Miterben) gibt, stehen diese Rechte nur gemeinsam („zur ungeteilten Hand“) zu.

Vor der Einantwortung darf ein erbantrittserklärter Erbe die Verlassenschaft nur mit einer Amtsbestätigung des Gerichtskommissärs (= Notar) vertreten.

■ Keine Abhandlung/Überlassung an Zahlung statt = Einzelrechtsnachfolge

Wenn keine Abhandlung erfolgt, spricht man von einer ruhenden Verlassenschaft. Sie ist nicht handlungs- oder parteifähig und benötigt daher eine Vertretung – in der Regel durch einen vom Gericht bestellten **Verlassenschaftskurator**.

Oft wird die Person, die die Begräbniskosten getragen hat, berechtigt, ein allfälliges Steuerguthaben bis zur Höhe dieser Kosten zu erhalten („Überlassung an Zahlung statt“). Begräbniskosten sind grundsätzlich aus den vorhandenen Nachlassaktiva zu decken – auch wenn die Verlassenschaft insgesamt überschuldet ist. In diesen Fällen kann die betreffende Person als Verlassenschaftskurator bestellt werden und ist damit befugt, ANVs einzureichen und Rückzahlungsanträge zu stellen.

■ Achtung bei Kostenübernahme durch einen Träger der Sozialhilfe

Wenn eine pensionsberechtigte Person auf Kosten der Sozialhilfe z.B. in einem Pflegeheim untergebracht war, geht der Anspruch auf die Pension bis zur Höhe der Verpflegskosten

(max. 80 % der Pension) auf den Sozialhilfeträger über (= Legalzession gem. § 324 Abs. 3 ASVG). Das betrifft nicht nur die laufenden Pensionsbezüge, sondern **auch Steuerguthaben**, die aus diesen Einkünften entstehen. Der OGH begründet dies damit, dass der Sozialhilfeträger jene Steuerbeträge erhalten hätte, wenn der Lohnsteuerabzug von Anfang an korrekt an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst gewesen wäre. In solchen Fällen fällt daher nur ein Teil (bis zu 20 %) des Steuerguthabens in die Verlassenschaft. Bis zu 80 % stellen sonstiges, nicht in die Verlassenschaft fallendes Vermögen dar.

■ Ausfüllen der ANV für die Verlassenschaft

Nach Klärung der Rechtsverhältnisse ist die ANV für alle offenen Jahre inklusive des Sterbejahres einzureichen. Dies ist **nur in Papierform** möglich, da mit der Todesfallmeldung der Zugang zu FinanzOnline automatisch gesperrt wird.

➔ **Empfehlung:** Im Formular L1 unter Punkt 1.1 („Familien- oder Nachname“) den Eintrag „Verlassenschaft nach [Nachname]“ verwenden.

Als Nachweis der Berechtigung sollte eine Kopie der Aktivlegitimation beigelegt werden (z.B. Einantwortungsurkunde oder Bestellung zum Verlassenschaftskurator). (D.F.)

Steuer- und Wirtschaftsinformationen in Kürze

■ Reisekosten und Wiederaufnahme des Verfahrens

Der Beschwerdeführer stellte einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, da ihm bei der Einreichung der Erklärungen die Möglichkeit der Beantragung von Differenztagsgeldern beim Finanzamt nicht bekannt gewesen sei. Erst durch eine firmeninterne Fahrerbesprechung erfuhr der Beschwerdeführer, der vom Arbeitgeber die Tagesgelder nicht in vollem Ausmaß erhalten hatte, dass diese Differenzgelder als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Das BFG entschied mit Erkenntnis RV/7106558/2019 vom 14.7.2025, dass die spätere **Erkenntnis der Möglichkeit** der Geltendmachung dieser Werbungskosten **keine Tatsache** ist, die eine Wiederaufnahme der Verfahren rechtfertigen kann. „Vergessene“ Werbungskosten sind kein Wiederaufnahmegrund aus dem Titel „neu hervorgekommene Tatsachen“. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

■ Gebäudevermietung und Nutzungsdauer:

Bei Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, kann ein AfA-Satz von 1,5 % ohne Nachweis der Nutzungsdauer geltend gemacht werden. Das gilt auch für Gebäude, die bereits vor dem Erwerb durch den Steuerpflichtigen im Gebrauch gestanden sind. Eine höhere jährliche Abschreibung, also eine kürzere Restnutzungsdauer, kann sich nur durch ein Gutachten betreffend den Bauzustand des Gebäudes ergeben.

Die beigebrachten Gutachten stellten weder den Bauzustand beim Erwerb des Gebäudes noch die Restnutzungsdauer dar, sind also auf den **Zeitpunkt der Gutachtenserstellung** bezogen. Die Ausführungen der Gutachten zum Bauzustand des Gebäudes sind so knapp und allgemein gehalten, dass ein nachvollziehbarer Schluss auf die angegebene Restnutzungsdauer von 31 Jahren nicht möglich ist. Die Beschwerde wurde abgewiesen (Erkenntnis des BFG vom 19.5.2025, RV/7103402/2023).

■ Häusliches Arbeitszimmer

Das Arbeitsplatzpauschale steht gem. § 4 Abs. 4 Z 8 EStG (€ 1.200,- bzw. € 300,-) zu, wenn dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Nutzung kein anderer Raum zur Verfügung steht. Dieser Arbeitsraum muss nahezu ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt werden und das Arbeitszimmer muss den **Tätigkeitsmittelpunkt** des Steuerpflichtigen bilden. Liegt der materielle Schwerpunkt der gesamten Tätigkeit nach dem typischen Berufsbild nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sind diese Kosten nicht abzugsfähig.

Im Erkenntnis des BFG vom 11.9.2025, RV/7103263/2024,

wird ausgeführt, dass das Arbeitszimmer bei einer Vortragstätigkeit von 74 % und als Ziviltechniker von 26 % keinen Tätigkeitsmittelpunkt bildet. Diese Kosten sind daher nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

■ Skikurs einer Lehrerin

Eine AHS-Lehrerin unterrichtet u.a. Sport und nahm 2019 an mehreren Kursen mit fortbildender sportlicher Ausbildung teil. Diese Kurse beinhalteten einen praktischen Teil, der die sportliche Ausbildung betraf und auch einen theoretischen Teil, der Vorträge umfasste. An besagtem Kurs konnten nur „Bewegungserzieher/innen“ teilnehmen. Das Finanzamt **anerkannte die Kosten** für den Kurs sowie die damit verbundenen Kosten der Anfahrt und Rückfahrt **nicht** als Werbungskosten.

Erkenntnis des BFG vom 31.7.2025, RV/7101568/2025: Fortbildungskosten sind wegen ihres Zusammenhangs mit der bereits ausgeübten Tätigkeit und den darauf beruhenden Einnahmen abzugsfähig. Im betreffenden Kurs hatte eine homogene Gruppe aus derselben Berufsgruppe teilgenommen. Die erworbenen Fähigkeiten können nicht nur im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit Verwendung finden, sondern auch einen Schwerpunkt der schulspezifischen Ausrichtung darstellen.

Die Kosten für den Kurs und die Anfahrt und Rückfahrt wurden als Werbungskosten anerkannt.

■ Erhöhung des Investitionsfreibetrages

Soweit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter nachweislich auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober 2025 und vor dem 1. Jänner 2027 entfallen, wird der Investitionsfreibetrag **von 10 % auf 20 %** bzw. für Wirtschaftsgüter im Bereich Ökologisierung **von 15 % auf 22 %** erhöht.

Wird die Anschaffung- bzw. Herstellung erst nach dem 31.12.2026 beendet, steht die Erhöhung nur für die im begünstigten Zeitraum aktivierten Teilbeträge zu. Übersteigen die Investitionen in den Monaten November und Dezember 2025 den anteiligen Höchstbetrag von € 166.667,- (2/12 von € 1 Mill.), können diese wahlweise den Vormonaten des Wirtschaftsjahres (zum regulären IFB) oder dem Jahr 2026 zugerechnet werden (§ 124b Z 480 EStG – Beschluss des Nationalrates vom 15.10.2025).

■ Trinkgeldpauschale in der Sozialversicherung

Lt. Beschluss des Nationalrates vom 15.10.2025 wurde das sozialversicherungspflichtige Trinkgeldpauschale für die Jahre ab 2026 einheitlich festgesetzt. Für das Hotel- und Gastgewerbe gilt für Kellner*innen, die selbst kassieren, ein Monatspauschale von € 65,- ab 2026, € 85,- ab 2027 und € 100,- ab 2028. Für Kellnerinnen und Kellner, die nicht selbst kassieren, gelten € 45,- für 2026 und 2027 und ab 2028 € 50,-. Für Gaststätten, in denen kein Trinkgeld üblich ist, gibt es kein Trinkgeldpauschale. (D.K.)

AutorInnen dieser Ausgabe:

Anna-Maria Neumeister, MSc (Steuerberaterin in Wien)
Mag. Heimo Seiser (Teamleiter FAG Standort Graz)
Mag. Dr. Elisabeth Marecek (Steuerberaterin/UB in Krems)
Dominique Feigl, MA (Steuerexperten Arbeiterkammer Wien)
Detlev Karel (Fachbuchautor)

Impressum

Medieninhaber und Verleger: **Bilanz-Verlag GmbH**
 Pulverturmstraße 10 a | 8053 Graz
 Tel.: 0316/272512 | E-mail: office@bilanzbuchring.at
 Druck: Offsetdruck Bernd Dorrang e.U. | 8053 Graz
 Erscheinungsweise: monatlich

Abonnementpreis 2025 + 2026: € 74,20 pro Kalenderjahr.
 Unabhängige Fachpublikation für alle in der Wirtschaft und im Rechnungswesen Tätigen.
 Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und erfolgen ohne Gewähr.

BBI Online-Version: kostenlos für Abonnenten der Print-Ausgabe!
 Registrierung auf <www.bilanzbuchring.at> erforderlich.

